Gemeinde Feusisberg

Vollzugsbestimmungen zum Kanalisationsreglement vom 4. Juli 2002

Reduktionen von Anschlussgebühren

Gebührentarif Abwasseranlagen, A. Anschlussgebühr, Abs. 4
Grundstücke, welche im Trennverfahren kanalisiert werden und deren Regenwasser auf Kosten des Grundeigentümers zu einem leistungsfähigen Vorfluter abgeleitet werden, haben Anrecht auf eine Gebührenreduktion, welche vom Gemeinderat festgelegt wird. Sofern später Meteorwasser an eine öffentliche Sammelleitung angeschlossen wird, ist diese Reduktion der Kanalisationsanschlussbeiträge nachzuzahlen.

Hierzu werden im Grundsatz folgende Reduktionen gewährt:

I.	Nutzung des Dachwassers als Brauchwasser für die WC-Spülung, Waschen usw. (gemäss VGE 357/93) (Werden die jährlichen Benutzungsgebühren nach Wasserverbrauch, d.h. mit Wasseruhren berechnet, ist in einem solchen Falle die Berechnung nach Bewohnerwerten beizubehalten.)	15 %
II.	Vollständiges Trennsystem und Ableitung des gesamten Meteorwassers auf eigene Kosten in einen leistungsfähigen Vorfluter, ohne Benützung gemeindeeigener Sauberwasserkanäle.(VGE 357/93)	20 %
III.	Versickerung des Meteorwasers, Erstellung von Retentionsbecken mit genügender Kapazität und regulierbarem Notüberlauf in einen Vorfluter. In diesen beiden Fällen ist ein entsprechender Nachweis zu liefern. (ohne Gerichtspraxis)	30 %
IV.	Grosse Einstellhallen (> 20 Parkplätze), ohne Waschplatz und ohne Wasseranschluss, Ableitung des Metoerwassers auf eigene Kosten in einen leistungsfähigen Vorfluter oder Versickerung.	50 %
V.	Grosse Einstellhallen (> 20 Parkplätze), mit Waschplatz und Wasseranschluss, Entwässerung jedoch im Trennsystem und Ableitung auf eigene Kosten in einen leistungsfähigen Vorfluter oder Versickerung. (VGE 330/96, 401/96)	30 %

Gebührentarif Abwasseranlagen, A. Anschlussgebühr, Abs. 5
Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgbühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers bis 50% erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur auf Grund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

Hierzu werden im Grundsatz folgende Reduktionen gewährt:

VI.	Bei übermässig hohen Lagerhallen und Werkstätten mit geringem Wasseranfall (Schreinerei, Zimmerei, Lagerräume usw.), Reduktion der anrechenbaren Höhe auf	max. 5.00 m

Gemeinderatsbeschluss Nr. 252 4/1 vom 9. Juni 2005